

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2025/MC/008
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 06.01.2025
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Satzung der Stadt Malchin für den Senioren- und Behindertenbeirat		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	14.01.2025	Schul- und Sozialausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	15.01.2025	Finanzausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	28.01.2025	Hauptausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	19.02.2025	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Malchin für den Senioren- und Behindertenbeirat lt. Anlage wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtvertretung Malchin hat mit der Beschlussfassung zur neuen Hauptsatzung einen Seniorenbeirat etabliert.

Nach Diskussion im Schul- und Sozialausschuss soll der Beirat außerdem die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung übernehmen, so dass eine entsprechende Hauptsatzungsänderung erfolgen soll.

Die beigefügte Satzung soll die Grundlage für die Arbeit des ehrenamtlich agierenden Senioren- und Behindertenbeirates sein.

Außerdem soll sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Laut Hauptsatzung wird der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Beirates eine monatliche Entschädigung von 25 € gezahlt.

Darüber hinaus sollen für die Arbeit des Beirates Haushaltsmittel in Abhängigkeit von der allgemeinen Haushaltslage veranschlagt werden.

Anlagen:

Satzung der Stadt Malchin für den Senioren- und Behindertenbeirat

Satzung der Stadt Malchin für den Senioren- und Behindertenbeirat

Auf der Grundlage des § 41a i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. S. 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.02.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Anliegen des Senioren- und Behindertenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der Menschen mit Behinderung wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Beirates müssen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Malchin sein.

Der Beirat soll dazu beitragen:

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern,
- das Alter und den Alltag sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten und
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

§ 1 Aufgaben des Beirates

Wesentliche Aufgaben des Beirates sind:

1. die kommunalen Gremien sowie die Verwaltung in Fragen der Senioren- und Behindertenarbeit zu beraten und Empfehlungen auszusprechen,
2. die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen,
3. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken,
4. Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderung zu sein,
5. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderung zu leisten.

§ 2 Rechte und Pflichten des Beirates

1. Der Beirat soll von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über alle wichtigen und wesentlichen Angelegenheiten der älteren und behinderten Menschen informiert werden.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Der Beirat berät auf Anforderung die kommunalen Gremien und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
3. Der Beirat hat das Recht, Anliegen, die die Belange der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderung betreffen, an die kommunalen Gremien und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister heranzutragen.
4. Die bzw. der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates gibt bis zum Ende eines Jahres einen Geschäftsbericht in Form einer schriftlichen oder mündlichen Information über die geleistete Arbeit an die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

1. Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus bis zu fünf ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden im Wege eines Interessenbekundungsverfahrens nominiert und von der Stadtvertretung für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
2. Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates müssen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Malchin sein und sollen das 60. Lebensjahr erreicht haben bzw. sollen einen Grad der Behinderung (von mind. 30 v.H.) nachweisen können.
3. Nach Beendigung der Wahlperiode führt der vorhergehende Senioren- und Behindertenbeirat die Amtsgeschäfte bis zur Neukonstituierung weiter.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann ein Nachfolgekandidat nachrücken.

§ 4 Konstituierende Sitzung und Geschäftsführung

1. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die von der Stadtvertretung berufenen Mitglieder ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl.
2. Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vertreten den Senioren- und Behindertenbeirat gegenüber der Stadtvertretung und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.
4. Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Materielle und finanzielle Sicherstellung

1. Der Senioren- und Behindertenbeirat Malchin ist strukturell dem Amt Zentrale Dienste und Finanzen der Stadtverwaltung Malchin zugeordnet.
2. Für die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich M-V.
3. Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Senioren- und Behindertenbeirates im Rahmen der im Haushalt der Stadt Malchin zur Verfügung gestellten Mittel.
4. Die Stadtverwaltung stellt dem Senioren- und Behindertenbeirat Räume für Sitzungen und für Sprechstunden zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem _____ in Kraft.

Malchin, den _____

Axel Müller
Bürgermeister

